



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/0493**  
Titel **Bacheindolung.**  
Datum 26.02.1925  
P. 164–165

[p. 164] Die Direktion der Volkswirtschaft sandte am 12. Februar 1925 die Abrechnung für die Eindeckung des Landbaches längs der Badenerlandstraße (II. Klasse Nr. 6) in Rafz und ersuchte um Anweisung des ordentlichen Staatsbeitrages an die Gemeinde Rafz.

Die Baudirektion berichtet:

Der Regierungsrat hat mit Beschluß Nr. 588 vom 15. März 1923 das Projekt für die Eindolung des Landbaches in Rafz längs der Straße II. Klasse Nr. 6 nach Wil samt dem Umbau des Durchlasses beim Feldhof genehmigt. Das Strassengebiet konnte um 2 m verbreitert werden. Die Bauarbeiten wurden unter Leitung des kantonalen Meliorationsamtes in Verbindung mit einer Wiesenentwässerung ausgeführt. Der Voranschlag lautete auf Fr. 23,000, an welchen Fr. 6200 Staatsbeitrag aus den Krediten der Baudirektion in Aussicht gestellt wurden, vorbehaltlich der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat.

Laut Abrechnung betragen die Baukosten:

	Fr.	Zugesicherter Staatsbeitrag %	Fr.
a) Im Gemeindebann Rafz:			
Erd- und Betonarbeiten, Verschiedenes	3,467.30	20	693.40
Durchlaß	180.-	30	54.-
Röhren	11,457.60	20	2291.50
Fuhrleistungen	666.-	20	133.20
Bauaufsicht, Verschiedenes	379.10	20	143.10
			<u>3315.20</u>
Ablösung der Unterhaltungspflicht			<u>1334.80</u>
			4650.-
b) Im Gemeindebann Wil:			
Erd- und Betonarbeiten, Verschiedenes	1310.70	20	262.10
Durchlaß	180.-	30	54.-
Röhren	1537.80	20	307.50
Fuhrleistungen	105.-	20	21.-
Bauaufsicht, Verschiedenes	116.50	20	42.40
			<u>687.-</u>



Ablösung und Unterhaltungspflicht	163.-
	<hr/> 850.-

Es entfallen:

Auf den Gemeindebann Rafz als Staatsbeitrag	Fr. 4650.-
auf den Gemeindebann Wil als Staatsbeitrag	" 850.-
	<hr/>
zusammen	Fr. 5500.-

Die Ausführung der Bauarbeiten und die Abrechnung geben zu keinerlei Bemerkungen Anlaß. Die Anpassungsarbeiten, bestehend in Ergänzung des Steinbettes und der Bekiesung, wurden auf Rechnung des Straßenunterhaltes (XI. C. d. 2 Unterhalt) im Jahre 1924 ausgeführt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Rafz werden an die Kosten der Eindolung des Landbaches längs der Badenerlandstraße II. Klasse Nr. 6 Fr. 5500 als ordentlicher Staatsbeitrag aus den Krediten der Baudirektion (XI. C. c. 2 1925) angewiesen. // [p. 165]

II. Mitteilung an die Baudirektion zur Anweisung des Betrages und an die Volkswirtschaftsdirektion unter Rückgabe der Projektbeschreibung (Voranschlag) und der Abrechnung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]